

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2452

KR.Nr. I 193/2011 (DBK)

## **Interpellation Ruedi Heutschi (SP, Hägendorf): Rechtsungleichheit bei Einschreibegebühren an der Sek P (09.11.2011) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Die Sek P wird zum Teil an Oberstufenzentren der Volksschule angeboten, zum Teil an den Kantonsschulen Olten und Solothurn. Die Sek P-Schüler können dabei den Schulort nicht wählen, er ist vom Wohnort bestimmt.

Für die Sek P am Standort Kantonsschule Olten wird eine Einschreibegebühr von Fr. 40.00 erhoben, am Oberstufenzentrum Neuendorf nicht. Dies ist eine unzulässige Rechtsungleichheit.

Dazu folgende Fragen:

1. Wie stellt sich die Einschreibepaxis an den verschiedenen Sek P-Standorten dar: an welchen wird eine Einschreibegebühr verlangt?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die unterschiedliche Praxis eine Rechtsungleichheit darstellt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, diese Rechtsungleichheit zu beseitigen, das heisst, die Einschreibegebühren an den Standorten der Kantonsschule aufzuheben?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Zur Rechtsgrundlage der Einschreibegebühr**

§ 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen (BGS 414.151.2) sieht eine allgemeine jährliche Einschreibegebühr vor. Es geht dabei um die Kosten der jährlichen Anpassung beziehungsweise Migration der Datensätze (wie Adresse der Schüler, Schülerinnen und Eltern, Klassenzugehörigkeit, Noten, Zeugnisse, Promotionsstand, Freifächer). Die jährlich zu entrichtenden 30 Franken stellen eine Kanzleigebür dar. Damit ist eine Verwaltungsgebühr gemeint, die für einfache Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erhoben wird und von geringer Höhe ist. (Die Literatur nennt als Beispiele Gebühren für die Verlängerung von Ausweisschriften und für Bestätigungen; vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, N 2629 f.) Bei Kanzleigebüren gilt das Erfordernis der Gesetzesform nicht; sie müssen jedoch in einem generell-abstrakten Rechtssatz, zum Beispiel einer Verordnung oder einem Reglement, umschrieben sein (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2701).

Diese Voraussetzung ist in casu gegeben: Die allgemeine jährliche Einschreibegebühr ist in einer Verordnung des Regierungsrates verankert und verfügt damit über eine genügende Rechtsgrundlage.

### 3.2 Zur Frage der Vereinbarkeit der Einschreibgebühr mit dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts sowie mit dem Gleichbehandlungsgebot

Nach § 7 Absatz 1 des Volksschulgesetzes ist der Unterricht an der Volksschule unentgeltlich. Die Schulgemeinden stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung. Im Fachbereich Werken können die Eltern zu Beiträgen an besondere Kosten für frei gewählte Werkstoffe oder im Stoffplan nicht vorgesehene Arbeiten verpflichtet werden (§ 7 Abs. 2 VSG).

Schüler und Schülerinnen der Sek-P gehören in Bezug auf derlei Prinzipien zur Volksschule, auch wenn sie – je nach Wohnort – einen Sek-P-Standort an der Kantonsschule Olten oder Solothurn besuchen.

Nach Plotke (Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, S. 182) schliesst unentgeltlicher Schulbesuch die Leistung eines Schulgeldes aus, während Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien, insbesondere wenn sich wie im Werken aus ihnen Wertgegenstände herstellen lassen, nicht gratis zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Kanton Solothurn dehnt die Unentgeltlichkeit allerdings auch auf Lehrmittel und Schulmaterialien aus und nimmt vom Prinzip der Unentgeltlichkeit lediglich spezielle Materialkosten aus. Wenn demgemäss alles unentgeltlich angeboten wird, ausser frei gewählte Werkstoffe oder im Stoffplan nicht vorgesehene Arbeiten (und auch daran müssen sich die Eltern nur beteiligen, sie haben nicht die gesamten Kosten zu tragen), dann sollte die jährliche Anpassung beziehungsweise Migration der Datensätze erst recht unentgeltlich sein. Dies spricht dafür, dass die entsprechende Kanzleigebühr von Sek-P-Schülerinnen und -Schülern an den Kantonsschulen Olten und Solothurn nicht zu erheben ist. Das Volksschulgesetz geht der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibgebühren an den Kantonsschulen vor.

Es wäre also umgekehrt auch nicht statthaft, wenn die Schulgemeinden nunmehr solche Kanzleigebühren verlangen würden.

Die Einschreibgebühren für Sek-P-Schüler und -Schülerinnen an den Kantonsschulen Olten und Solothurn sind auch angesichts des Prinzips der Rechtsgleichheit heikel: Artikel 8 Absatz 1 BV verlangt, dass „Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich“ behandelt wird (BGE 124 I 292). Mit anderen Worten: eine Ungleichbehandlung bedarf immer eines sachlichen Grundes.

In casu ist kein Grund zu sehen, weshalb Sek-P-Schüler und -Schülerinnen an den Kantonsschulen schlechter zu stellen sind als ihre Kollegen und Kolleginnen an Sek-P-Standorten ausserhalb der Kantonsschulen, namentlich weil für die Schüler und Schülerinnen kein Wahlrecht in Bezug auf den Sek-P-Standort besteht.

Fazit: Die allgemeine jährliche Einschreibgebühr hat zwar eine genügende Rechtsgrundlage, sie widerspricht aber in Bezug auf die Sek-P-Schüler und -Schülerinnen an den Kantonsschulen dem Volksschulgesetz und dem Prinzip der Rechtsgleichheit. Dementsprechend besteht hinsichtlich der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibgebühren an den Kantonsschulen ein Anpassungsbedarf.

### 3.3 Zu Frage 1

An den beiden Kantonschulen werden die Gebühren erhoben.

### 3.4 Zu Frage 2

Ja, vergleiche Herleitung oben.

## 3.5 Zu Frage 3

Ja, der Regierungsrat wird diese Rechtsungleichheit sofort korrigieren.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, FL, DK, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (5) Wa, YK, Eg, eac, RF

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,  
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,  
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Traktandenliste Kantonsrat

Parlamentdienste